Antrag 03 - Einsatz für Sonderurlaub für Selbstständige nach §42 HKJGB

Antragsteller*innen: Die Delegierten der Wölflingsstufe

Die Diözesanversammlung möge beschließen:

Die Delegierten für die BDKJ-DV werden beauftragt, einen Antrag auf der BDKJ-Diözesanversammlung zu stellen, der sich mit der Einführung von Sonderurlaub für Selbstständige nach §42 HKJGB befasst. Der BDKJ-Vorstand soll beauftragt werden, sich an die zuständigen Stellen in der hessischen Politik zu wenden, um eine entsprechende Anpassung der gesetzlichen Regelung zu fordern und sich für eine gerechtere Behandlung von Selbstständigen im Ehrenamt einzusetzen
Zusätzlich soll über eine mögliche Namensänderung des Begriffs „Sonderurlaub“ (z.B. auf dem Antragsformular) nachgedacht werden.

Begründung:
Viele ehrenamtlich engagierte Personen sind selbstständig tätig und stehen vor der Herausforderung, dass ihr Einsatz für die Jugendarbeit mit finanziellen Einbußen verbunden ist. Während Angestellte unter bestimmten Voraussetzungen eine Freistellung für Ehrenamt beantragen können, bleibt diese Möglichkeit Selbstständigen verwehrt. Bislang gibt es für Selbstständige in Hessen keine Möglichkeit, eine Freistellung nach §42 HKJGB zu beantragen. Dies führt dazu, dass sie für ihr ehrenamtliches Engagement, etwa bei Zeltlagern oder anderen Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit, einen erheblichen finanziellen Nachteil erleiden. Dies stellt eine Ungleichbehandlung gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dar, die unter bestimmten Bedingungen Anspruch auf bezahlte Freistellung haben. Eine mögliche Lösung wäre die Festlegung eines Tagessatzes, der bei Selbstständigen pro Tag Freistellung berechnet und gezahlt wird. Ziel ist es, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die eine finanzielle

Unterstützung für selbstständige Ehrenamtliche ermöglicht und somit die Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement verbessert.
Eine Änderung des Begriffs „Sonderurlaub“ halten wir an dieser Stelle ebenfalls für sinnvoll. Der Begriff spiegelt nicht adäquat wider, was während der Freistellung tatsächlich getan wird, und führt teilweise zu Missverständnissen bei Arbeitgebern. Eine treffendere Bezeichnung könnte dazu beitragen, die Anerkennung und Akzeptanz des Konzepts zu verbessern.